

POLIZEIVERORDNUNG



DER GEMEINDE NIEDERDORF

GEGEN UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN,
LÄRM – UND GERUCHSBELÄSTIGUNG,
ZUM SCHUTZ DER GRÜN – UND ERHOLUNGSANLAGEN
VOR ÖFFENTLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN,
DAS ANBRINGEN VON HAUSNUMMERN

Lt. Genehmigung des Landratsamtes Stollberg vom 28.09.1999 (veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt vom 28.10.1999) wird die Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Stollberg und der Gemeinde Niederdorf erteilt. Damit ist die Stadtverwaltung Stollberg verantwortlich für die Erfüllung aller Aufgaben der Gemeinde Niederdorf.

Präambel

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 11 und § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), geändert durch Gesetz vom 04.05.2004, wird durch den Beschluss des Gemeinderates Nr.: ND 05/021 vom 29.08.2005 verordnet:

Abschnitt 1

ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Niederdorf.

§ 2 Ziel

(1) Ziel dieser Verordnung ist Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser und die Luft als elementare Lebensgrundlage sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor umweltschädigenden Einwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

(2) Bundes- und landesrechtliche Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 SächsStrG). Dazu gehören insbesondere die Fahrbahn, Parkplätze, Seiten- und Randstreifen, Radwege, Gehwege, Durchlässe, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, der Luftraum über dem Straßenkörper, Verkehrszeichen und anderes Zubehör.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO und öffentliche Treppen.

(3) Grün-, Erholungs- und öffentliche Anlagen sind allgemein zugänglich gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören insbesondere:

1. Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspiel- und Sportplätze, Waldungen, Teiche sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;

2. Ruhebänke, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- u. ä. Einrichtungen;

3. unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrszeichen, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen. Unerheblich ist es, in wessen Eigentum sich diese Flächen befinden.

Abschnitt 2

SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG

§ 4 Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit ist im Allgemeinen auf die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr festgelegt.
- (2) Alle Handlungen während der Nachtzeit, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, sind zu unterlassen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zum Verbot des Abs. 2 zulassen, wenn besondere öffentlichen Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Großveranstaltungen, Messen, Vereins- und ähnlichen Festen im Freien, Konzerten und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, vorbehaltlich und unbeachtet der Rechte Dritter.
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 6 Lärm aus Gaststätten, Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen

- (1) Der Veranstalter/Betreiber/Eigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Gaststätten, Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen von öffentlichen oder privaten Feierlichkeiten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für Besucher von derartigen Gaststätten, Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Gaststätten und Veranstaltungsstätten mit Außenbewirtschaftung sind an die Nachtzeit gemäß § 4 gebunden.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Allgemein zugängliche Sport- und Spielplätze dürfen zu folgenden Zeiten nicht benutzt werden:
von April bis September in der Zeit von 20.00 bis 8.00 Uhr
von Oktober bis März in der Zeit von 18.00 bis 9.00 Uhr

Im Einzelfall können auf Antrag andere Benutzungszeiten durch die Ortspolizeibehörde festgelegt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten. Die jeweiligen Nutzer sind allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Lärm durch häusliche Arbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von

Montag bis Freitag	von	00:00 Uhr - 07:00 Uhr
	von	20:00 Uhr - 24:00 Uhr
an Samstagen	von	00:00 Uhr - 07:00 Uhr
	von	18:00 Uhr - 24:00 Uhr
an allen Werktagen	von	13:00 Uhr - 15:00 Uhr

nicht ausgeführt werden.

Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..

(2) An den Sonntagen und Feiertagen sind ruhestörende Arbeiten verboten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Arbeiten im Bereich der Landwirtschaft sowie bei akuten Not- oder Havariefällen.

(4) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (siehe Anlage) sowie das Sächsische Sonn- und Feiertagsgesetz, bleiben unberührt.

§ 9 Sammelbehälter für Glas, metallische Abfälle u. a. öffentliche Abfallbehälter

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist montags bis freitags von 7:00 bis 20:00 Uhr und sonnabends in der Zeit von 7:00 bis 18:00 Uhr vorzunehmen. Außerhalb dieser Zeiten und an Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen von Wertstoffen in diese Wertstoffcontainer nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Müllkübel und Wertstoffsäcke dürfen zum Zwecke der Leerung erst am Vortag des Entsorgungstermines auf öffentliche Straßen, Gehwege und Plätze gestellt werden. Müllkübel sind noch am Tag der Leerung wieder zu entfernen.

(4) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z. B. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

§ 10 Lärm vor besonderen Einrichtungen

Vor besonderen Einrichtungen (Altenheimen, Kirchen während des Gottesdienstes, Schulen während des Unterrichtes) ist jeglicher Lärm verboten.

§ 11 Lärm durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

(2) Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltendes Bellen oder Heulen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3

SCHUTZ GEGEN GERUCHSBELÄSTIGUNG

§ 12 Geruchsbelästigung und Ausdünstungen

(1) Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Immissionschutzrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Vorschriften des § 3 der Düngeverordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Tiere sind so zu halten, dass Dritte durch den Geruch der Tiere oder deren Exkremente nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden.

Abschnitt 4

UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN

§ 13 Fahrzeuge

Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen dürfen nicht auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen abgestellt werden. Das Gleiche gilt sinngemäß für nicht mehr fahrbereite Kraftfahrzeuge und Anhänger. Hierunter fällt nicht das Halten und Parken im Sinne der StVO.

§ 14 Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen

Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie an öffentlichen Gewässern ist das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen untersagt.

§ 15 Verbot von Verunreinigungen

(1) Als Schüttgut angelieferte Materialien und Brennstoffe sind unverzüglich, spätestens an dem der Anlieferung folgenden Tag, aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu beseitigen, so weit es nicht durch eine Erlaubnis anders geregelt ist.

(2) Tageswassereinflüsse in Straßen sind nur für die Ableitung von Oberflächenwasser zugelassen. Es ist verboten, Verunreinigungen wie Rückstände von Baumaterialien, festen Brennstoffen oder Wasserschadstoffe einzuleiten.

Das Gleiche gilt für Dachentwässerungen.

§ 16 Beseitigung außergewöhnlicher Verschmutzung

Für die sofortige Beseitigung der Verschmutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Anlagen, die durch unsachgemäßes Beladen von Fahrzeugen, durch Be- und Entladearbeiten, durch Ausfahrt von unbefestigten Grundstücken sowie durch land- bzw. forstwirtschaftliche Produktion entstehen, ist derjenige verantwortlich, der die Verunreinigung verursacht bzw. die Arbeit angeordnet hat. Bei Unterlassung wird die Säuberung zu Lasten des Verursachers durch die Gemeinde angeordnet (entsprechend § 17 SächsStrG).

§ 17 Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen oder Einfriedungen zur Sicherheit von Straßen oder öffentlichen Anlagen dürfen nicht unbefugt beseitigt werden. Die Kennzeichnung von Gefahrenquellen, wie zu Beispiel offene Kanalisationsschächte, Erdenbrüche, umgestürzte Bäume, im Verkehrsraum liegende Hindernisse, Baustellen und Ähnliches hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

§ 18 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle ausreichend geeignete Behälter bereitzustellen und vom Verabreicher auf eigene Kosten zu entsorgen. Der Verkauf ist generell genehmigungspflichtig.

§ 19 Öffentliche Sammlungen

Die in der Gemeinde Niederdorf von privaten und karitativen Betreibern durchgeführten Sammlungen müssen vor Beginn dieser bei der Ortpolizeibehörde angezeigt werden.

§ 20 Gefahren durch Tiere

(1) Der Eigentümer, Halter, Führer oder Verfügungsberechtigte hat Tiere so zu halten und zu beaufsichtigen, dass dadurch nicht andere Personen, Tiere oder Sachen belästigt, gefährdet oder ge- bzw. beschädigt werden.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Das Halten von Hunden anerkannter Kampfhunderassen sowie das Kreuzungen derer untereinander sind der Kreispolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde dürfen nur an der Leine in Begleitung einer Person geführt werden, welche auf das Tier einwirken kann.

(4) Bösartige und bissige Hunde dürfen nur an kurzer Leine und mit Maulkorb ausgeführt werden.

(5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 21 Verunreinigungen durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 3 durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 22 Tierfütterungsverbot

(1) Wildtiere, verwilderte Haustiere und Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 23 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und weitere Verbote zur Erhaltung einer sauberen Gemeinde

(1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt, zu plakatieren und andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

(2) Die Plakate, Beschriftungen und Bemalungen sind sofort nach dem Veranstaltungsende zu entfernen.

(3) Es ist verboten:

1. Verpackungen, Abfälle, Speisereste, Kaugummi und andere Gegenstände auf der Straße oder auf andere der Öffentlichkeit zugängliche Flächen fallen zu lassen oder wegzuwerfen.
2. Zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen, Behälter oder Abfälle auszuschütten, zu zerstreuen oder zu zerstören.
3. Öffentliche Gebäude, Bänke, Mauern, Einfriedungen, Tore, Blumenkästen, Papierkörbe Straßen, Brücken, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Denkmäler, Abfall- und Wertstoffbehälter, Streumaterialkisten, Buswartehäuschen, Spielgeräte,

Verkehrszeichen oder sonstiges zu bekleben, bemalen, besprühen oder zu beschmieren; geschieht dieses gleichwohl, ist der Verursacher zur Beseitigung im Einvernehmen mit dem Berechtigten verpflichtet.

(4) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5

ÖFFENTLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

§ 24 Mobile Verkaufseinrichtungen

Der Handel aus mobilen Verkaufseinrichtungen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Ortschaftsbehörde laut der damit gültigen Satzung über Sondernutzung und Sondernutzungsgebühren im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Niederdorf.

§ 25 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) In oder auf Flächen im Sinne von § 3 dieser Verordnung ist verboten:

- a) aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand, sowie erhebliches Belästigen anderer Personen durch ein aufdringliches oder aggressives Verhalten,
- b) der Genuss von Alkohol, wenn bereits dieser aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen,
- c) die Notdurft zu verrichten.

(2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 26 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern auf öffentlichem Gelände ist spätestens 10 Tage vorher die Erlaubnis bei der Ortschaftsbehörde zu beantragen.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen Grillfeuer und kleine Lagerfeuer (bis 1 Meter Stapelhöhe und 1 Quadratmeter Grundfläche) aus trockenem unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Holzkohle, Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten sowie sogenannte Schwedenfeuer im privaten Grundstück.

Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(3) Grillfeuer, welche auf öffentlichen Flächen, Plätzen und Grundstücken durchgeführt werden sollen, sind entgegen Abs. 2 erlaubnispflichtig.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die

Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen und des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 6

SCHUTZ DER GRÜN – UND ERHOLUNGSANLAGEN

§ 27 Ordnungsvorschriften

(1) In Grün-, Erholungs- und öffentlichen Anlagen der Gemeinde Niederdorf ist es untersagt:

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, Gegenstände, Bauwagen, Fahrzeuge u. ä. abzustellen oder zu parken;

2. außerhalb der Kinderspielplätze und entsprechend gekennzeichneten Tummel- und Bolzplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört wird oder Besucher belästigt werden können;

3. zu nächtigen;

4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;

5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;

6. Hunde frei umherlaufen zu lassen.

Auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

7. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen;

8. außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen zu reiten oder Rad zu fahren;

9. Parkwege zu befahren, Fahrzeuge abzustellen. Dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenfahrstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Das Zelten auf Grün- und Erholungsanlagen bedarf der Erlaubnis der Ortschaftspolizeibehörde.

(3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern entsprechend der ausgeschilderten Altersstufen benutzt werden.

(4) Öffentliche Brunnen, Wasserbecken und Gewässer dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

Abschnitt 7

ANBRINGEN VON HAUSNUMMERN

§ 28 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als drei Meter an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 8

SCHUTZ GEGEN SCHNEEDACHLAWINEN

§ 29 Dachschneelawinen

Sobald Dachschneelawinen und Eiszapfen an Gebäuden, die sich an öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen und Plätzen befinden, im Entstehen sind, müssen sie sofort auf eigene Kosten vom Hauseigentümer entfernt werden.

Abschnitt 9

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 (fünf) Euro und höchstens 1 000,00 (eintausend) Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 (fünfhundert) Euro, geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 sich so verhält, dass Dritte in ihrer Nachtruhe gestört werden,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
3. entgegen § 6 Abs. 1 aus Gaststätten, Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen Lärm nach Außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
4. entgegen § 6 Abs. 3 als Besucher von Gaststätten, Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Dritte durch Lärm belästigt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 die Außenbewirtschaftung von Gaststätten und Versammlungsstätten während der Nachtzeit (siehe § 4) betreibt,
6. entgegen § 7 allgemein zugängliche Sport- und Spielplätze benutzt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 ruhestörende Arbeiten durchführt,
9. entgegen § 9 Abs. 1 Sammelbehälter für Glas, metallische Abfälle u. ä. benutzt,
10. entgegen § 9 Abs. 2 Wertstoffe ablegt
11. entgegen § 9 Abs. 3 Müllkübel und Wertstoffsäcke auf öffentlichen Straßen und Plätzen abstellt,
12. entgegen § 9 Abs. 4 Haus- oder Gewerbemüll in öffentliche Abfallbehälter einbringt,
13. entgegen § 10 vor den genannten Gebäuden und Einrichtungen Lärm nicht vermeidet,
14. entgegen § 11 Hunde und andere Haustiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
15. entgegen § 12 Abs. 1 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
16. entgegen § 12 Abs. 3 Tiere hält,
17. entgegen § 13 solche Fahrzeuge oder Anhänger auf Straßen, Plätzen und Anlagen abstellt,
18. entgegen § 14 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in Grün- und Erholungsanlagen oder an öffentlichen Gewässern wäscht oder abspritzt,
19. entgegen § 15 Abs. 1 Schüttgut angelieferte Materialien nicht fristgerecht aus dem öffentlichen Verkehrsraum beseitigt,

20. entgegen § 15 Abs. 2 in Tageswassereinflüsse und Dachentwässerungen Verunreinigungen einleitet,
21. entgegen § 16 außergewöhnliche und nicht naturgebundene Verschmutzung nicht pflichtgemäß beseitigt oder beseitigen lässt,
22. entgegen § 17 Sperrvorrichtungen oder Einfriedungen unbefugt beseitigt,
23. entgegen § 18 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält oder entsorgt, den Verkauf nicht genehmigen lässt,
24. entgegen § 18 ohne Genehmigung verkauft,
25. entgegen § 19 Sammlungen nicht anzeigt,
26. entgegen § 20 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere belästigt, gefährdet, ge- oder beschädigt werden,
27. entgegen § 20 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde/Kreispolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
28. entgegen § 20 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
29. entgegen § 20 Abs. 4 den Hund ausführt,
30. entgegen § 21 als Eigentümer, Halter, Führer oder Verfügungsberechtigter eines Tieres verbotswidrig abgelegten Tierkot nicht unverzüglich beseitigt,
31. Tauben entgegen § 22 füttert,
32. entgegen § 23 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
33. entgegen § 23 Abs. 2 Plakate, Beschriftungen, Bemalungen nicht sofort nach Veranstaltungsende entfernt,
34. entgegen § 23 Abs. 3 Punkt 1 Gegenstände weg wirft,
35. entgegen § 23 Abs. 3 Punkt 2 Verpackungen, Behälter oder Abfälle ausschüttet, zerstreut oder zerstört,
36. entgegen § 23 Abs. 3 Punkt 3 Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfall- und Wertstoffbehälter, Streumaterialkisten, Buswartehäuschen, Blumenkästen, Spielgeräte, Verkehrszeichen oder sonstiges beklebt, bemalt, besprüht oder beschmiert
37. entgegen § 24 keine vorherige Genehmigung eingeholt hat,
38. entgegen § 25 Abs. 1 Punkt a aggressiv bettelt oder andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,

- 39.** entgegen § 25 Abs. 1 Punkt b Alkohol zu sich nimmt, wenn bereits dies aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aggressives oder aufdringliches Verhalten, Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
- 40.** entgegen § 25 Abs. 1 Punkt c die Notdurft auf Flächen im Sinne des § 3 verrichtet,
- 41.** entgegen § 26 Abs. 1 Brauchtumsfeuer auf öffentlichem Grund ohne die erforderliche Erlaubnis abbrennt.
- 42.** entgegen § 26 Abs. 2 Feuer so abbrennt, dass Dritte durch Rauch oder Gerüche belästigt werden,
- 43.** entgegen § 26 Abs. 3 Grillfeuer auf öffentlichen Fläche, Plätzen, Grundstücken ohne Erlaubnis durchführt,
- 44.** Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 27 Abs. 1 Pkt. 1 betritt oder Gegenstände, Bauwagen, Fahrzeuge u. ä. abstellt oder parkt,
- 45.** außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummel- und Bolzplätze entgegen § 27 Abs. 1 Pkt. 2 spielt oder sportliche Übungen betreibt,
- 46.** entgegen § 27 Abs. 1 Pkt. 3 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
- 47.** Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteilen entgegen § 27 Abs. 1 Pkt. 4 verändert oder aufgräbt,
- 48.** Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 27 Abs. 1 Pkt. 5 entfernt,
- 49.** entgegen § 27 Abs. 1 Pkt.6 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
- 50.** entgegen § 27 Abs. 1 Pkt. 7 Schließ-, Wurf- oder Schleudergegenstände benutzt,
- 51.** entgegen § 27 Abs. 1 Pkt. 8 außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen reitet oder Rad fährt,
- 52.** Parkwege entgegen § 27 Abs. 1 Pkt. 9 befährt, Fahrzeuge abstellt,
- 53.** ohne Erlaubnis entgegen § 27 Abs. 2 zeltet,
- 54.** Turn- und Spielgeräte entgegen § 27 Abs. 3 benutzt,
- 55.** öffentliche Brunnen, Gewässer usw. entgegen ihrer Zweckbestimmung nach § 27 Abs. 4 benutzt,
- 56.** entgegen § 28 als Hauseigentümer der Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht, unleserliche Schilder nicht unverzüglich erneuert oder entsprechend anbringt,
- 57.** entgegen § 29 als Hauseigentümer Dachschneelawinen und Eiszapfen nicht entfernt.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung wird der Gemeinderatsbeschluss vom 18.02.1995 aufgehoben.

Niederdorf, 29.08.2005

Roland Lippmann
Bürgermeister

Dienstsiegel

